S 23 R 407/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 R 407/19
Datum	12.11.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 28/20
Datum	19.08.2020

3. Instanz

Datum	10.03.2021

Die Berufung der KlÃ¤gerin wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im zweiten Rechtszug nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Ã¼ber die RechtmÃ¤Ã□igkeit des Rentenbescheides der Beklagten vom 08.04.2009 im Hinblick auf die Frage, zu welchem Zeitpunkt der KlÃ¤gerin die aufgrund eines Versorgungsausgleichs erhÃ¶hte Rente zu gewÃ¤hren ist.

Die KlÃ¤gerin heiratete am 00.08.1979. Am 00.04.2002 wurde der Scheidungsantrag und am 00.04.2002 der Antrag auf Versorgungsausgleich beim Amtsgericht B eingereicht. Mit Urteil des Amtsgerichts B vom 00.08.2008 wurde die am 00.08.1979 von der KlÃ¤gerin geschlossene Ehe geschieden. In vorgenanntem Urteil ist unter anderem Folgendes ausgefÃ¼hrt:

â€Von dem Versicherungskonto Nr. XX des Antragstellers bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen wird auf das Versicherungskonto Nr. XXX der Antragsgegnerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine monatliche Rentenanwartschaft von 187,91 â¬ (â¦), bezogen auf den 31. MÃ¤rz 2002, Ã¼bertragen. Es wird angeordnet, dass der Monatsbetrag der Ã¼bertragenen Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte umzurechnen ist.â€

Die KlÃ¤gerin legte gegen das Urteil des Amtsgerichts B Berufung ein, die sie am 10.12.2008 zurÃ¼cknahm.

Die KlÃ¤gerin bezog ab dem 01.11.2000 eine zunÃ¤chst bis zum 31.10.2006 befristete Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Bescheid vom 24.08.2006 wurde diese unbefristet gewÃ¤hrt.

Mit Rentenbescheid vom 08.04.2009 nahm die Beklagte eine Neuberechnung der der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab dem 01.01.2009 vor. Die Rente werde neu berechnet, weil sich die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte aufgrund des Versorgungsausgleichs geÃ¤ndert hÃ¤tten. Die Rente werde in neuer HÃ¶he von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Ãnderung wirksam sei. FÃ¼r die Zeit ab 01.01.2009 verÃ¤ndere sich die Summe der Entgeltpunkte zugunsten der KlÃ¤gerin durch den Versorgungsausgleich.

Bereits in einer Verhandlungsniederschrift vom 03.03.2010 bat die KlÃ¤gerin um hÃ¶here Rente seit MÃ¤rz 2002 aufgrund der Ã¼bertragenen Anwartschaft. Einen gleich gelagerten Antrag stellte die KlÃ¤gerin auch durch ihren gerichtlich bestellten Betreuer am 12.10.2011. Mit weiterem Schreiben vom 26.03.2012, das die Beklagte als ÃberprÃ¼fungsantrag wertete, begehrte die KlÃ¤gerin dann abermals, ihre Rente bereits mit Wirkung zum 01.04.2002 unter BerÃ¼cksichtigung des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs anzupassen.

Die Beklagte wies den ÃberprÃ¼fungsantrag mit Bescheid vom 13.04.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.04.2013 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 08.05.2013 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nster (Az.: S 17 R 342/13), die das Sozialgericht MÃ¼nster durch Gerichtsbescheid vom 01.03.2016 abwies.

Die hiergegen von der KlÃ¤gerin eingelegte Berufung wies der 21. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 28.10.2016 (Az.: L 21 R 316/16) zurÃ¼ck. Das LSG NRW fÃ¼hrte hierzu im Wesentlichen aus, die Beklagte habe den ÃberprÃ¼fungsantrag der KlÃ¤gerin zu Recht abgelehnt, weil die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme nicht vorlÃ¤gen. Der Ausgangsbescheid sei rechtmÃ¤Ãig. MaÃgeblich fÃ¼r den Zeitpunkt der ErhÃ¶hung der Rente sei

die Vorschrift des Â§ 100 Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Ãnderten sich aus tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen GrÃ¼nden die Voraussetzungen fÃ¼r die HÃ¶he einer Rente nach ihrem Beginn, werde die Rente in neuer HÃ¶he von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Ãnderung wirksam sei. Wirksam geworden sei der mit familiengerichtlichem Urteil ausgesprochene Versorgungsausgleich erst mit der Rechtskraft des Urteils am 10.12.2008. Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betrÃ¤fen, wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§ 53g Abs. 1 Gesetz Ã¼ber die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) erst mit ihrer Rechtskraft wirksam. Diese Vorschrift sei weiterhin anzuwenden, denn nach der Ãbergangsvorschrift des Â§ 48 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusgIG) sei in Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich, die vor dem 01.09.2009 eingeleitet worden seien, das bis dahin geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiterhin anzuwenden. Die Ausnahmen des Â§ 48 Abs. 2 und 3 VersAusgIG lÃ¤gen nicht vor. Gegen diese Entscheidung legte die KlÃ¤gerin Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision ein (Az.: B 13 R 384/16 B), die das Bundessozialgerichts mit Beschluss vom 12.03.2018 als unzulÃ¤ssig verwarf.

Die KlÃ¤gerin stellte am 05.04.2018 bei der Beklagten erneut einen Antrag auf ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 08.04.2009. Nach Hinweisschreiben der Beklagten bekrÃ¤ftigte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 31.12.2018, bei der Beklagten eingegangen am 04.01.2019, ihr ÃberprÃ¼fungsbegehren.

Mit Bescheid vom 01.03.2019 teilte die Beklagte mit, dass die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 08.04.2009 ergeben habe, dass weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die Rente der KlÃ¤gerin sei zutreffend erst ab dem 01.01.2009 um den Bonus aus dem Versorgungsausgleich erhÃ¶ht worden.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 26.03.2019 Widerspruch ein, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.05.2019 zurÃ¼ckwies. Dem Begehren der KlÃ¤gerin auf Zahlung der aufgrund des Versorgungsausgleichs erhÃ¶hten Rente ab dem 01.04.2002 statt ab dem 01.01.2009 kÃ¶nne nicht entsprochen werden. Der Bescheid vom 08.04.2009 kÃ¶nne nach Â§Â 44 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB X nicht zurÃ¼ckgenommen werden, weil weder das Recht unrichtig angewandt noch von einen unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Das Urteil des Amtsgerichts B vom 00.09.2008 sei seit dem 10.12.2008 rechtskrÃ¤ftig und wirksam. GemÃ¤Ã Â§ 100 Abs. 3 SGB VI sei die ErhÃ¶hung aufgrund des Versorgungsausgleichs somit ab dem 01.01.2009 zu berÃ¼cksichtigen. Der in dem familiengerichtlichen Urteil genannte Zeitpunkt â31. MÃ¤rz 2002â stelle lediglich das Ende der Ehezeit dar und den Zeitpunkt, der fÃ¼r die Umrechnung der Ã¼bertragenden Rentenanwartschaft in Entgeltpunkte maÃgebend sei. Die RechtmÃ¤Ãigkeit des Rentenbescheides vom 08.04.2009 sei mit den rechtskrÃ¤ftigen Entscheidungen des Sozialgerichts MÃ¼nster (Gerichtsbescheid vom 01.03.2016, Az.: S 17 R 342/13) und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 28.10.2016, Az.: L 21 R 316/16) bestÃ¤tigt worden. Insoweit hÃ¤tten sich keine Ãnderungen ergeben. Die KlÃ¤gerin habe im ÃberprÃ¼fungsverfahren auch keine neuen Tatsachen und Argumente vorgetragen.

Die KlÃ¤gerin hat am 11.06.2019 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nster erhoben, mit der sie die BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs in ihrer Rentenzahlung fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2002 bis Dezember 2008 begehrt.

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.04.2009 eine hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit unter BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2002 bis Dezember 2008 nachzuzahlen und diese Summe zu verzinsen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom 12.11.2019 hat das Sozialgericht MÃ¼nster die Klage abgewiesen und auf die GrÃ¼nde im Widerspruchsbescheid vom 22.05.2019 nach Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verwiesen sowie auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28.10.2016 zum Aktenzeichen L 21 R 316/16 Bezug genommen.

Gegen das am 04.12.2019 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 02.01.2020 Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, es mÃ¼ssten die in ihrem Schreiben vom 23.09.2019 benannten Zeugen gehÃ¶rt werden. Ihr stehe fÃ¼r die Zeit ab 01.04.2002 bis Dezember 2008 der Versorgungsausgleich zu, da sie schon Rentnerin gewesen sei. Sie sei fÃ¼r 6 Jahre im Nachteil. Dies hÃ¤tten ihr auch Richter sowie eine Reihe von Rentenberatern bestÃ¤tigt. Die Liste der Personen von Zeugen habe sie zusammengestellt. Das Schreiben vom 23.09.2019 Ã¼berreiche sie nochmals zur Gerichtsakte. Keiner der von ihr angegebenen Zeugen sei geladen worden, sie habe sich am 12.11.2019 unter Druck gesetzt gefÃ¼hlt. Dies kÃ¶nne sie nichtakzeptieren.

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftsÃ¤tzlich,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 12.11.2019 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2019 zu verurteilen, ihr unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 08.04.2009 eine hÃ¶here Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zuzuerkennen und Rente unter BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2002 bis Dezember 2008 nachzuzahlen und diese Summe zu verzinsen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit Schreiben vom 03.03.2020 hat der Senat die Beteiligten zu einer Entscheidung im Beschlusswege nach Â§ 153 Abs. 4 SGG angehÃ¶rt. AnschlieÃ□end hat die KlÃ¤gerin nochmals auf die von ihr genannten Zeugen hingewiesen und telefonisch mitgeteilt, sie wolle sich nicht weiter in der Sache Ã¤uÃ□ern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte, der Verwaltungsakten der Beklagten und der beigezogenen Vorprozessakte S 17 R 342/13 (Sozialgericht MÃ¼nster) Bezug genommen.

Â

II.

Die Berufung konnte durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen werden, denn ein Fall des Â§Â 105 Abs. 2 Satz 1 SGG liegt nicht vor. Das Sozialgericht MÃ¼nster hat aufgrund Verhandlungstermins am 12.11.2019 die Klage abgewiesen; zum Verhandlungstermin war die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich erschienen. Zudem hÃ¤lt der erkennende Senat die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung fÃ¼r nicht erforderlich (Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG). Eine weitere SachaufklÃ¤rung ist nicht erforderlich. Die KlÃ¤gerin ist Ã¼ber die Rechtslage durch gerichtliches Schreiben vom 03.03.2020 informiert worden. Die Beteiligten wurden mit diesem Schreiben zu einer Entscheidung durch Beschluss angehÃ¶rt (Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige â□□ insbesondere fristgerecht eingelegte â□□ Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 01.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.05.2019 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin daher nicht in ihren Rechten im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Der Bescheid vom 08.04.2009 war nicht gem. Â§ 44 Abs. 1 S.Â 1 SGB X zurÃ¼ckzunehmen. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung der aufgrund des Versorgungsausgleichs erhÃ¶hten Rente ab einem frÃ¼heren Zeitpunkt als dem 01.01.2009. Der Ausgangsbescheid vom 08.04.2009 ist rechtmÃ¤Ã□ig. Daher scheidet auch der geltend gemachte Zinsanspruch aus.

Der Senat schlieÃ□t sich den AusfÃ¼hrungen im Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 12.11.2019 an und macht diese auch zum Gegenstand dieser Entscheidung; Â§ 153 Abs. 2 SGG.

ErgÃ¤nzend ist klarstellend folgendes auszufÃ¼hren:

GemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und somit Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Es ist

nicht ersichtlich, dass die Beklagte das Recht unrichtig angewandt hat oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist. Vielmehr hat die Beklagte die Rente der KlÃ¤gerin infolge des durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleichs zutreffend erst ab dem 01.01.2009 erhÃ¶ht.

GemÃ¤Ã Â§ 101 Abs. 3 Satz 1 SGB VI wird die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um ZuschlÃ¤ge oder AbschlÃ¤ge an Entgeltpunkten verÃ¤ndert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt ist. Entscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam; Â§ 53g FGG und Â§ 48 VersAusglG. Den gesetzlichen Vorschriften ist unmissverstÃ¤ndlich zu entnehmen, dass es fÃ¼r die Frage, ab welchem Zeitpunkt die durch einen Versorgungsausgleich eingetretenen neuen VerhÃ¤ltnisse in Form eines Rentenzuschlags zu berÃ¼cksichtigen sind, auf den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses Ã¼ber den Versorgungsausgleich ankommt. Diese ist vorliegend am 10.12.2008 eingetreten; zu diesem Zeitpunkt ist das Urteil des Amtsgerichts B durch die BerufungsrÃ¼cknahme der KlÃ¤gerin rechtskrÃ¤ftig geworden. Dementsprechend war die Rente der KlÃ¤gerin (erst) ab dem Folgemonat zu erhÃ¶hen. Dies hat die Beklagte getan, indem sie den Rentenanspruch der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 08.04.2009 fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.2009 neu berechnet hat. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hingewiesen (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 22.04.2008, B 5a R 72/07 R). Danach ist der RentenversicherungstrÃ¤ger erst mit der Wirksamkeit, d.h. Rechtskraft, des Beschlusses Ã¼ber den Versorgungsausgleich verpflichtet, den Zuschlag an Entgeltpunkten bei der bereits bewilligten Rente zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r die Verpflichtung des RentenversicherungstrÃ¤gers, den durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich rentenrechtlich umzusetzen, ist es grundsÃ¤tzlich unerheblich, aus welchen GrÃ¼nden es zu einer VerzÃ¶gerung der Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich gekommen ist. Eine andere Betrachtung wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass der TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung in eine entsprechende PrÃ¼fung eintreten mÃ¼sste, aus welchen und von wem zu vertretenden GrÃ¼nden es zu einer VerzÃ¶gerung der familiengerichtlichen Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich gekommen ist. Dies wÃ¼rde dem Erfordernis nach Rechtsklarheit und Rechtssicherheit Ã¼ber den Zeitpunkt der rechtsgestaltenden Wirkung der Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich zuwiderlaufen. Es ist daher fÃ¼r den Beginn der â hÃ¶heren â Rente unbeachtlich, ob der Ausgleichsberechtigte selbst zur VerzÃ¶gerung des familiengerichtlichen Verfahrens beigetragen hat oder andere von ihm nicht zu vertretende UmstÃ¤nde hierfÃ¼r verantwortlich waren (vgl. zu allem BSG, Urteil vom 22.04.2008, B 5aR 72/07 R).

Aufgrund der klaren Rechtslage sind auch keine weiteren Amtsermittlungen notwendig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von Â§Â§ 160 Abs. 1 S. 1,

Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024